



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

19. Juni 1981

NR. 3411

Die Einwohnergemeinde Egerkingen unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonen- und Erschliessungsplan Gewerbezone Thalrich Süd-Ost, Parzellen GB Egerkingen Nr. 1637, 1734, 1786, 1826, 1865, 1866, 1867, 1938, 90062, 90060 zur Genehmigung. Dagegen führt Herr Eugen Hauri, Egerkingen, Beschwerde beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung :

I.

1. Mit dem Plan wird das Gebiet zwischen Oltenstrasse (T5), Bachmattstrasse, Höhenstrasse und der Autobahn N2, welches bisher als Wohn- und Gewerbezone eingezont war, in eine Gewerbezone umgezont und dessen Erschliessung geregelt. Die Gebäudehöhe wird auf 10 m und die Gebäudelänge auf 80 m begrenzt.

Der Teilzonen- und Erschliessungsplan lag in der Zeit vom 12.1. bis 11.2.1981 nach den Bestimmungen des Baugesetzes öffentlich auf. Herr Eugen Hauri, Tesil AG, 4622 Egerkingen, erhob dagegen Einsprache beim Gemeinderat. Mit Beschluss vom 11.3.1981 hat der Gemeinderat die Einsprache vollumfänglich abgewiesen. Dagegen führt Herr Hauri mit Schreiben vom 26. März 1981 Beschwerde beim Regierungsrat.

2. Der Beschwerdeführer beantragt sinngemäss, den Plan nicht zu genehmigen. Zur Begründung führt er an, dass infolge Aufhebung des Flurweges entlang der T5 eine unbeeinträchtigte Fusswegverbindung in das Santelgebiet - ein beliebtes Wandergebiet - nicht mehr gewährleistet sei. Deshalb sei entlang der Höhen-

strasse , auf dessen Südseite ein Trottoir planlich sicherzustellen, da hier wegen dem geplanten Motel Swissrose starker Verkehr zu erwarten sei.

Der Gemeinderat beantragt, die Beschwerde abzuweisen und den Plan zu genehmigen. Zu seiner Begründung wird auf die Akten verwiesen und im folgenden, soweit nötig, Bezug genommen.

II.

1. Der Beschwerdeführer ist als Nachbar zur Beschwerdeführung legitimiert. Da die Beschwerde rechtzeitig eingereicht wurde, ist darauf einzutreten.
2. Der Beschwerdeführer bemängelt am Plan, dass keine unbeeinträchtigte Fusswegverbindung in das Santelgebiet gewährleistet sei. Deshalb sei die Höhenstrasse südseits mit einem Trottoir zu versehen.

Mit der Genehmigung des Gestaltungsplanes "Konferenzmotel Swissrose" und der dafür vorgesehenen Erschliessung durch Regierungsratsbeschluss Nr. 6785 vom 16.12.1980 wurde die Erschliessung in das Santelgebiet rechtskräftig genehmigt. Die Höhenstrasse wurde darin als 6 m breite Strasse ohne Trottoir ausgeschieden. Vom Planperimeter des vorliegenden Planes wird sie deshalb gar nicht mehr erfasst. Der angefochtene Plan regelt nebst der Zonenfrage nur zusätzlich die Erschliessung dieses Gebietes auf die Bachmattstrasse neu.

Im vorliegenden Verfahren ist nur zu prüfen, ob durch die erfolgte Umzonung des Gebietes auch eine Neuplanung über die Höhenstrasse nötig ist, insbesondere, ob ein Trottoir unerlässlich ist. Mit anderen Worten : Es ist zu untersuchen, ob der vorliegende Plan ohne Trottoir recht- und zweckmässig ist (vgl. § 18 Baugesetz).

- a) Durch die vorliegende Planung (Umzonung) wurden keine neuen Verhältnisse geschaffen, welche ein Trottoir notwendig machen. Wie das kant. Amt für Raumplanung anlässlich der Vorprüfung des Planes in seinem Schreiben vom 15.12.1980 richtig festhält, kann auf ein Trottoir im Bereich der Höhenstrasse vorläufig verzichtet werden. Die Ueberbauung in diesem Gebiet wird nicht oder nur untergeordnet auf die Höhenstrasse erschlossen. Erst, wenn das nördlich der Höhenstrasse gelegene Gebiet eingezont würde, wird zu prüfen sein, ob dadurch ein Trottoir notwendig wird. Dieser Frage ist dann aber die erforderliche Beachtung zu schenken.
- b) Der Plan kann auch nicht als unzweckmässig bezeichnet werden, nur weil er nicht ausdrücklich eine spezielle öffentliche Fusswegverbindung in das Santelgebiet gewährleistet. Auch heute besteht kein im Nutzungsplan ausgeschiedener öffentlicher Fussweg, sondern nur der Flurweg. Der vorliegende Plan bezweckt nur die Umzonung in die Gewerbezone und zeigt die Erschliessung dieses Gebietes auf. Die Verbindung in das Santelgebiet ist beispielsweise durch die Höhen- und die Santelstrasse für die Fussgänger genügend gewährleistet. Durch den vorliegenden Plan selber wird übrigens an der heutigen Situation nichts geändert, denn der bestehende Flurweg wird durch ihn nicht aufgehoben. Der Plan enthält keine solche Aussage. Darauf konnte auch zu Recht verzichtet werden.
3. Die Befürchtung des Beschwerdeführers, dass der Flurweg entlang der T5 aufgehoben wird und dass somit eine zusätzliche Fusswegverbindung verloren geht, beruht offenbar auf dem konkreten Bauvorhaben der Fa. Wolf Systembau GmbH, welches nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist. Die Abtretung des Flurweges an die Fa. Wolf Systembau GmbH wurde von der Flurgenossenschaft Egerkingen am 24.3.1981 beschlossen. Dies ist eine privatrechtliche Angelegenheit, die hier nicht zur Behandlung steht.

Die Befürchtung des Beschwerdeführers ist aber unbegründet, denn aus der Aktennotiz von der Verhandlung der Flurgenossenschaft Egerkingen mit dem Vertreter der Fa. Wolf Systembau GmbH und der KME Konferenzmotel Egerkingen AG vom 6. Mai 1981 ist ersichtlich, dass diese unter anderem vereinbarten, dass die Wolf Systembau GmbH ein öffentliches Wegrecht im Grundbuch einträgt, entweder zu Lasten eines von ihr neu erstellten Fussweges von mind. 2m Breite oder aber des alten Flurweges. Damit wurde ausserhalb dieses Planverfahrens dem Begehren des Beschwerdeführers stattgegeben, indem die heute bestehende faktische Fusswegverbindung (Flurweg) durch ein öffentliches Wegrecht privatrechtlich gesichert wird.

4. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist deshalb abzuweisen. Der Genehmigung des vorliegenden Planes steht nichts mehr im Wege.

Gemäss dem Ausgang des Beschwerdeverfahrens hat der Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens (inkl. Entscheidgebühr) von Fr. 150.-- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss ist zu verrechnen.

Es wird

beschlossen :

1. Der Teilzonen- und Erschliessungsplan Gewerbezone Thalrich Süd-Ost, Parzellen GB Egerkingen Nr. 1637, 1734, 1786, 1826, 1865, 1866, 1867, 1938, 90062, 90060 der Einwohnergemeinde Egerkingen wird genehmigt.
2. Die Beschwerde von Herrn Eugen Hauri, Egerkingen, wird abgewiesen.
3. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Verfahrens (inkl. Entscheidgebühr) von Fr. 150.-- zu bezahlen.
4. Die Gemeinde Egerkingen wird verhalten, dem Amt für Raumplanung

bis 1. September 1981 noch mindestens 4 Pläne in reissfester Ausführung zuzustellen. Die Pläne sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

5. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Herr E. Hauri, Egerkingen

Vorschuss : Fr. 150.-- von Kto. 18-600
Verfahrenskosten

inkl. Entscheidgebühr : Fr. 150.-- auf Konto 2010-230 umbuchen

Einwohnergemeinde Egerkingen

Genehmigungsgebühr : Fr. 300.-- (Kto. 2010-230)

Publikationskosten : Fr. 18.-- (Kto. 2030-300)

Zahlbar innert Fr. 318.-- (Staatskanzlei Nr. 595) ES
30 Tagen mit beiliegen-
dem Einzahlungsschein =====

Der Staatsschreiber :

Dr. Max Gygis

Bau-Departement (2) Ba

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Rechtsdienst des Bau-Departementes (Ba)

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Amtschreiberei, 4710 Balsthal, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (3)

Sekretariat der Katasterschatzung

Ammannamt der EG, 4622 Egerkingen, m/Einzahlungsschein/EINSCHR.

Baukommission der EG, 4622 Egerkingen, mit Auflageplan und
1 gen. Plan (folgen später)

Planungsbüro Solothurn PS + S AG,
Hauptgasse, 4500 Solothurn

Herrn Eugen Hauri, Tesil AG, 4622 Egerkingen, EINSCHREIBEN

Publikation im Amtsblatt :

Der Teilzonen- und Erschliessungsplan Gewerbezone Thalrich Süd-Ost, Parzellen GB Egerkingen Nr. 1637, 1734, 1786, 1826, 1865, 1866, 1867, 1938, 90062, 90060 der Einwohnergemeinde Egerkingen wird genehmigt.